

Axel Schlüter

Kopie

Fax: ----- Uhr ----- Holzstr. 19
Post: ----- 21682 Stade
e-Mail: ----- Uhr ----- Tel. 04141/45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>
<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://finanzamt-stade.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Stade, 12. September 2012

Protokoll der Hauptversammlung beim Amtsgericht Stade (AG STD)

Zur Geschäfts-Nr. 32 Cs 151 Js 5011/12 am **12. September 2012**

Angeklagter: Axel Schlüter (Individuum unten = Autor)

Strafrichter: Paarmann, Amtsgericht Stade (Alter ca. 30) (Individuum unten = Paarmann)

Frisur: Haare lang, dunkel (siehe **Mona Lisa**)

Ausgeprägte Lebenserfahrung: Aus der Sicht des Autors, sicherlich nicht gegeben

Staatsanwältin: Staatsanwaltschaft Stade (Alter ca. 30) (Individuum unten = Staatsanwältin)

Frisur: Haare mittellang, glatt, blond

Ausgeprägte Lebenserfahrung: Aus der Sicht des Autors, sicherlich nicht gegeben

Anzeigenerstatter und Zeuge: Burkhard Hain (Individuum Unten = Zeuge)

Vorsteher des Finanzamtes Stade (FA STD)

Vorwort:

Nachdem, datiert vom 15. Aug. 2012, von Paarmann ein Strafbefehl absegnet wurde und dem Autor zugegangen war, wurde am 27. August 2012 beim AG STD Akteneinsicht genommen und die Übergabe einiger Blätter der Akte beantragt, deren Kopien sofort übergeben wurden. Anzumerken ist, dass die StA STD die Übergabe der schriftlich beantragten Kopien, trotz schriftlicher Erinnerung, verweigert hatte.

Aus den nunmehr vorliegenden Unterlagen wurde ersichtlich, dass eine Staatsanwältin namens, **Roitsch van Almelo**, versuchte, bezogen auf die Beschuldigung gegen den Autor, mit krimineller Energie ein **öffentliches Interesse** zu konstruieren, welches von Paarmann bereits das zweite Mal abgelehnt wurde (siehe Anlage Blatt 35 der Akte (Verfügung AG STD vom **23.07.2012**)).

Text:

UmA der StA Stade **nochmals** mdB zurückgesandt, den Strafbefehlsantrag zu überprüfen.

Da das Schreiben an das FA selbst gerichtet ist, dürfte es sich **nicht** um eine **üble Nachrede**, sondern **allenfalls** um eine **Beleidigung** handeln, da die Beurkundung nur ggü. dem Beleidigten selbst erfolgt ist.

Paarmann
Richter

Definitiv richtig ist jedoch, dass seitens des FA STD die Ehefrau des Autors hinterhältig und rechtswidrig auf Zahlung eines Betrages für Solidaritätszuschläge in Höhe von **54,00 Euro** genötigt wurde und erpresst werden sollte, denn die Verantwortlichen des FA STD haben sich nicht gescheut zudem auch mit Vollstreckung zu drohen, obwohl

Für den Autor stellte sich tatsächlich die Frage was den Paarmann geritten hat, dass dieser umschwenkt auf **öffentliches Interesse**, und der Forderung der Staatsanwältin **Roitsch van Almelo** blind Folge leistet, zumal dem AG STD rechtzeitig vor der Verhandlung alle notwendigen Fakten auf CD übergeben wurden, die zudem bereits seit August 2010 im Netz publiziert wurden. Maßgebend ist in den Zusammenhängen, dass die Verantwortlichen des FA STD in hochtrabender Arroganz derart intelligent waren, dass diese dem Autor für die Erpressungs-Angelegenheiten auch noch die notwendigen Beweise schriftlich geliefert haben.

Für den Autor wird hiermit deutlich klargestellt, dass die Vorwürfe gegen die Haupt-Verantwortlichen des FA STD, **Burkhard Hain** und die Steueramtsfrau, **Gertz-Falk**, insgesamt aufrecht erhalten bleiben. Es waren an den Machenschaften noch weitere zwei bzw. drei Individuen des FA STD beteiligt, aber diese müssen in diesem Protokoll nicht unbedingt benannt werden.

Gegen den Strafbefehl wurde von dem Autor fristgerecht Einspruch eingelegt. Weiterhin wurde von dem Autor vorsorglich fristgerecht schriftlich beantragt, dass über den Verhandlungsverlauf vom Gericht ein Wort-Protokoll geführt wird.

Für den Autor ist denkbar, dass die Staatsanwältin **Roitsch van Almelo** den Paarmann mit Beschwerde gedroht hat, wenn dieser ihrer Forderung nicht Folge leistet. Hätte Paarmann besser die Staatsanwältin zu Räson gebracht, dann wäre er mit seinem Verhalten nicht ins eigene Messer gelaufen und seitens des Autors einer Strafanzeige und den Folgen gegen seine Person entgangen.

Dem Autor war sehr wohl bewusst, dass die oben angeführte kriminelle Konstruktion der Staatsanwältin **Roitsch van Almelo** allein dafür herhalten sollte, um einen Amtsträger (Burkhard Hain) aus dem Fegefeuer des Autors zu holen.

Ablauf der Verhandlung

Nachdem die Formalitäten erledigt und der Zeuge von Paarmann ausführlich auf seine Wahrheitspflicht belehrt wurde, durfte dieser den Verhandlungsraum vorerst wieder verlassen. Nachdem von dem Autor die Machenschaften vor getragen wurden, die sich das Finanzamt zum Nachteil der Ehefrau des Autors geleistet hat, wurde der Autor in dem Zusammenhang von der Staatsanwältin befragt, ob dieser weiterhin seine Behauptungen aufrecht erhalten wollte. Von dem Autor wurde deutlich gemacht, dass dieses geschehen wird, wenn sich das FA STD wieder derartige Scherze leisten würde.

Die Beiden (Paarmann und Staatsanwältin) fingen sofort an abzuklopfen, ob das Verfahren nicht eingestellt werden kann.

(Eine Einstellung des Verfahrens war ohne Zustimmung des Autors nicht möglich.)

Insoweit haben sich sowohl Paarmann als auch die Staatsanwältin derart ins Zeug gelegt den Autor davon zu überzeugen einer Einstellung des Verfahrens zuzustimmen und Paarmann äußerte sich dahingehend, dass in dem Fall keine Kosten entstehen würden.

(Für den Autor war dieses Verhalten förmlich verdächtig, denn wenn den Beiden das Eisen zu heiß wurde, könnten diese das Verfahren einstellen ohne dass für den Autor ein schmutziger Fleck nach bleibt aus dem zu entnehmen wäre, dass dieser sich lediglich einer geringen Straftat schuldig gemacht haben soll.)

Auf die Frage des Autors nach welchem Paragraphen eingestellt werden würde, wurde § 153 genannt, woraufhin der Autor sich das Gesetzbuch geben ließ, Einsicht nahm und die Einstellung sofort ablehnte, zumal die Staatsanwältin in dem Zusammenhang äußerte **“mit einer kleinen Auflage“**.

Da der Autor bei seiner Ablehnung geblieben ist äußerte die Staatsanwältin, dass eine Einstellung auch **ohne Auflage** möglich wäre.

Von dem Autor wurde auch dieser Vorschlag abgelehnt, da auch durch ein geringes Verschulden des Autors lediglich der Zeuge von den Vorwürfen des Autors befreit worden wäre.

(Bei dem Autor kam die Vorstellung auf, dass die Beiden sich auch noch aufs Betteln verlegen würden um den Autor von einer Einstellung des Verfahrens zu überzeugen. Jedoch hatte dieser dem Gericht bereits im Vorwege schriftlich mitgeteilt, dass dieser sich weder auf einen Vergleich noch auf eine Einstellung des Verfahrens einlassen würde. In dem Zusammenhang wurde ausdrücklich deutlich gemacht, dass für den Autor lediglich ein Urteil in Frage kommt, denn der Autor war darauf aus, dem Paarmann und der Staatsanwaltschaft kriminelle Handlungsweisen nachzuweisen. Insoweit ließ er denen nur die zwei Möglichkeiten: Freispruch ohne Einwilligung des Autors oder Schuldspruch.

Für den Autor war bemerkbar, dass wegen des Fehlschlags, bezogen auf die Einstellung des Verfahrens, beide Amtsträger stinksauer geworden sind.)

Befragen des Zeugen durch Paarmann:

Auf Befragen des Zeugen behauptet dieser sinngemäß, dass er persönlich mit den Angelegenheiten Schlüter nicht involviert gewesen sei, denn er hätte zu seinen Händen gerichtete Schreiben lediglich abgehakt und nach unten delegiert hat.

Und damit hat sich dieser Zeuge mit einer Falschaussage belastet und Paarmann hat den Zeugen im gesamten weiteren Verlauf der Verhandlung nicht darauf hingewiesen, obwohl dieser definitiv volle Kenntnis darüber hatte, dass der Zeuge sehr wohl mit den Angelegenheiten insbesondere auch persönlich involviert gewesen ist, denn das ergibt sich definitiv aus dem von dem Zeugen persönlich signiert und eingegebenen Strafantrag des Zeugen vom **22.02.2012** (siehe Anlage Nr. 3).

Selbst wenn Mitarbeiter eigenverantwortlich Straftaten begehen und zum Nachteil Steuerpflichtiger rechtswidrige Forderungen stellen, dann war der Zeuge nicht berechtigt derartige Machenschaften zu dulden, sondern hätte sofort nach Eingang der Beschwerde, datiert vom **28. Juni 2010**, dieses unterbinden müssen. Stattdessen hat der Zeuge sich mit den Machenschaften der Steueramtsfrau, **Gertz-Falk**, solidarisch erklärt und dazu mit seinem Schreiben vom **15. Juli 2010** zudem persönlich bestätigend Stellung genommen. Und damit hatte der Zeuge deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er als Vorsteher des FA STD die kriminellen Machenschaften der Steueramtsfrau, **Gertz-Falk**, bestätigt.

Den Beiden, Paarmann und der Staatsanwältin, musste mit einemal bewusst geworden sein, dass der Zeuge, wenn auch eventuell unbewusst, sich als Zeuge zugunsten des Angeklagten entwickelte, indem er Fragen derart beantwortete, dass er von dem Autor persönlich beleidigt wurde. Das soll heißen, dass der Zeuge sich durch den Autor persönlich beleidigt gefühlt hat

Und das machte deutlich, dass der Zeuge, nicht wie von der Anklage vorgesehen war, gemäß § 185 StGB, das gesamte Finanzamt-Kollektiv vertreten hat, sondern um sich persönlich aus dem Fegefeuer zu ziehen, sich persönlich vertreten hat, da der Autor immer wieder den höchstverantwortlichen Vorsteher des Finanzamtes wegen krimineller Machenschaften angegriffen hatte und keinesfalls irgendeinen unterstellten Mitarbeiter des FA STD.

Mit einmal lässt sich der Zeuge, wie folgt, sinngemäß aus:

“Herr Schlüter hätte doch Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen können!”

Auch beklagte sich der Zeuge darüber, dass er von dem Autor in Schriftsätzen als **Individuum** bezeichnet wurde, und damit wurde erkennbar, dass der Zeuge sich dadurch persönlich beleidigt gefühlt hat.

Dass Menschen allgemein als **Individuen** bezeichnet werden, dieses war dem Zeugen allem Anschein nach sicherlich nicht geläufig.

Jetzt haben Beide, Staatsanwältin und Paarmann, bemerkt, dass der Schuss, den Vorsteher des FA STD als Zeugen einzusetzen, nach hinten losgegangen war und diese mit der Ladung des Zeugen, den Bock zum Gärtner gemacht hatten.

Bei einem derart arrogant skrupelosen Verhalten hätte Paarmann zumindest einhaken müssen, denn diesem war sehr wohl bekannt, dass dem Zeugen seitens des Autors eine Beschwerde, datiert vom **28. Juni 2010 (neun Seiten)**, am **09. Juli 2010** gegen Eingangsbestätigung persönlich zugeleitet wurde, und dass der Zeuge die Beschwerde mit seinem Schreiben vom **15. Juli 2010** abweisend entschieden hatte.

(Paarmann waren die benannten Schriftsätze (**28. Juni 2010 (neun Seiten)** und **15. Juli 2010**) und weiterer Schriftverkehr seit dem **06. September 2012** durch Übergabe von **CD 1** und **CD 2** inhaltlich definitiv bekannt. Zudem waren, mit diversem weiteren Schriftverkehr, beide Schriftsätze – Beschwerde und schriftliche Reaktion des Zeugen, Hain – seit August 2010 auf den Web-Sites publiziert.

Und das bedeutet, dass Paarmann hätte einhaken und den Zeugen der Falschaussage überführen müssen.

Befragen des Zeugen durch den Autor:

Als der Autor versuchte seine Fragen mit ein paar Worten einzuleiten, griff Paarmann sofort ein und machte gegenüber dem Autor deutlich: **“Nur Fragen.”**

Als der Autor den Zeugen sinngemäß die Frage stellte, warum auf dem Konto der Ehefrau, bezogen auf die Steuer-Nummer der Ehefrau, seitens des FA STD eine Gutschrift erfolgt

ist, wenn das FA STD zur gleichen Steuernummer angeblich berechnete Forderungen geltend macht und das FA STD damit hätte verrechnen können, kam der Zeuge durch die Fragestellung des Autors ins Schwimmen und sofort griff Paarmann ein, obwohl der Autor seine Befragung nicht abgeschlossen hatte und **manipulierte** den Zeugen dahingehend, dass dieser sich auf das **Steuergeheimnis** beziehen sollte, was von dem Zeugen auch wahrgenommen wurde. Und damit hat sich Paarmann einen gravierenden Fehler erlaubt. Denn dieser war nicht berechtigt ohne ausreichende Begründung in die Befragung des Zeugen durch den Autor einzugreifen, um den Zeugen zu **manipulieren** und die Fragestellung des Autors zu **sabotieren**, denn die von dem Autor zu stellenden Fragen waren und sind gemäß der AO und des BGB gedeckt, ohne dass das Steuergeheimnis verletzt wird. Der Zeuge hatte bei der Befragung definitiv kein Steuergeheimnis freizugeben.

Zu der inhaltlichen Befragung hängte sich Paarmann weiterhin ein und äußerte sich bezogen auf Verrechnung, **Forderung mit Guthaben**, insoweit: **“Das hätten sie machen können, mussten sie aber nicht.“**

Wenn das FA STD als Schuldner eines hohen Steuerguthabens eine Verrechnung mit einer definitiv kleinen **angeblichen** Forderung nicht durchführen will, dann kann da hinter nur seitens des FA STD ein sehr **faules Ei** stecken. Es wäre in dem Fall sinnvoller gewesen, seitens des FA STD einen Bescheid dahingehend zu übergeben, dass die Forderung eingestellt bzw. mit Guthaben verrechnet wurde, aber das ist bis zum Zeitpunkt der Verhandlung nicht geschehen.

(Wenn **Paarmann** mit der Abgabenordnung und den Steuergesetzen nicht vertraut ist, dann sollte dieser seine Finger aus derartigen Angelegenheiten heraus halten. Der Gleiche Rat gilt selbstverständlich auch für die Staatsanwältin **Roitsch van Almelo**. Aber mit Vorsatz ein öffentliches Interesse zu konstruieren, um mit **krimineller Energie** die **Reputation** des Autors zu **schädigen**, dass kann lediglich als **schäbig** eingeordnet werden.)

Aber keinesfalls war Paarmann berechtigt den Zeugen derart zu **manipulieren** und damit die weitere Befragung durch den Autor derart zu **sabotieren**, dass der Autor seine Befragung aufgeben musste.

Für den Autor wurde erkennbar, dass eine weitere Befragung des Zeugen nicht mehr sinnvoll war, da dieser sich bei jeder weiteren Frage auf das Steuergeheimnis berufen würde. Insoweit wurden von dem Autor weitere Befragungen eingestellt.

Paarmann versuchte nunmehr krampfhaft dem Zeugen zu entlocken, dass ein Finanzamt, außer zu Gunsten des FA STD, auch für Fremde als Gerichtsvollzieher auftreten kann, aber den Gefallen hat der Zeuge ihm nicht getan. Wenn das möglich wäre, dann wäre diese Möglichkeit ausdrücklich Gegenstand der Abgabenordnung.

Insoweit wurde für den Autor erkennbar, dass Paarmann sich, bezogen auf den Inhalt der Abgabenordnung, in keiner Weise vorbereitet hatte.

(Unter Berücksichtigung, dass das FA STD, bezogen auf die Steuer-Nr. **43-140-06284** der **Firma EDV+Computer-Service**, auf deren Forderung über **54,88/52,37 Euro** bereits mit massiver Vollstreckung gedroht hat, hätte das FA STD mit einem **angeblichen** Erstattungsbetrag zur gleichen Steuer-Nummer mit gleichzeitiger Übergabe eines Verrechnungsbescheides eine Verrechnung vornehmen können.)

Wenn das FA STD, bezogen auf die Steuernummer der Firma EDV+Computer-Service, und der abgeschlossenen getrennten Veranlagung der Ehefrau, bezogen auf das Steuerjahr 2008, mit massiver Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen einen Betrag für Solidaritäts-Zuschläge in Höhe von 54,88/52,37 Euro von der Ehefrau des Autors über die gleiche Steuer-Nummer einfordert, jedoch andererseits wiederum bezogen auf die gleiche Steuer-Nummer, auf das Konto zugunsten der Ehefrau , valuiert vom 17.02.2011, einen Betrag in Höhe von 174,69 Euro eine Überweisung für Eink.St 2008 tätigt, obwohl eine Erstattung definitiv nicht bekannt war und das FA STD mit dem angeblichen Steuer-Guthaben keine Verrechnung vornimmt, dann hat das Verhalten des FA STD, aus der Sicht des Autors, einen kriminellen Hintergrund und kann nicht als ein Versehen der Amts-Kasse gewertet werden. Insoweit wurde der vom FA STD überwiesene Gutschrift-Betrag insgesamt an das FA STD wieder zurück überwiesen. Die angebliche Forderung über 54,88/52,37 Euro, wurde vom FA STD jedoch weiterhin massiv aufrecht erhalten, obwohl durch die Rücküberweisung, dem FA STD eine hohe finanzielle Sicherheit zur Verfügung stand.

Es war nicht erkennbar, woraus die Einkommensteuer-Gutschrift resultieren sollte, außer dass auf dem Überweisungsträger die Steuer-Nr. 43-140-06284 und der Text Eink.St 2008 angeführt waren. Da eine Einkommensteuer-Erstattung nicht zu erwarten war und auch kein entsprechender Bescheid übergeben wurde, und ein Bescheid auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht eingegangen ist, war der angewiesene Betrag zur eigenen Entlastung dem FA STD wieder anzuweisen.

Nachdem der Zeuge entlassen war äußerte Paarmann gegenüber dem Autor dreist: “Na Herr Schlüter, was sagen Sie jetzt?”

Allem Anschein nach versuchte Paarmann den Autor damit weiszumachen, dass dieser durch die Aussagen des Zeugen gemäß § 194 StGB der üblen Nachrede überführt war, obwohl der Zeuge den Autor gar nicht belastet hat. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, dass Paarmann den Inhalt seiner Aktenunterlagen nicht sorgfältig überprüft hat und damit versucht hat das Beste herauszuholen, indem er versucht den Autor zu übertölpeln, zumal in Wiederholung richtig ist, dass der Zeuge den Autor in der Verhandlung definitiv nicht belastet hat. Der Zeuge war, für den Autor erkennbar, lediglich bemüht, sich nicht selber zu belasten.

Von dem Autor wurde daraufhin auf die Frage des Paarmann sinngemäß lediglich entgegnet, dass wohl ein falscher Zeuge geladen und befragt wurde.

Nunmehr wurde wieder der Versuch gestartet, die Einstellung des Verfahrens ins Spiel zu bringen, aber der Autor hat darauf gar nicht reagiert, denn dieser war definitiv nicht bereit seine eigene Reputation zu schädigen, um den Beiden, Paarmann und Staatsanwältin, gefällig zu sein.

Paarmann und die Staatsanwältin Roitsch van Almelo hätten sich vor der Verhandlung genauer überlegen sollen, auf was diese sich einlassen, um den Zeugen als Vorsteher des FA STD aus dem Fegefeuer des Autors wieder herauszuholen. Hintergründig sollte, aus der Sicht des Autors, in den Zusammenhängen ebenfalls die Steueramtsfrau Gertz-Falk gedeckt werden.

Aber für den Autor gibt diesem nunmehr das Verhalten Paarmanns das Recht, dass dieser Paarmann der vorsätzlichen **Zeugenmanipulation** bezichtigen kann, denn Paarmann hätte nicht bei der Befragung des Zeugen durch den Autor dessen Befragung unterbrechen dürfen, und Paarmann war nicht berechtigt den Zeugen mit dem Begriff **Steuergeheimnis** zu **manipulieren** und damit die Befragung des Zeugen durch den Autor zu **sabotieren**. Der Zeuge wurde, für den Autor erkennbar, in der Verhandlung von Paarmann geleitet und gedeckt.

Aus der Sicht des Autors wurde der Strafantrag des Zeugen vom **22.02.2012** (Blatt 1 der Akte), in der dem Autor in Kopie vorliegenden Form, von dem Zeugen nicht primär eingegeben. Der ursprüngliche Strafantrag wurde, aus der Sicht des Autors, in Absprache mit dem Zeugen inhaltlich nachträglich ummanipuliert auf der Basis, dass der letzte Absatz hinzu geführt wurde, damit die StA STD entscheiden soll, ob aus der umgestellten Variante ein öffentliches Interesse konstruiert werden könnte.

Für den Autor ergibt sich diese Vorstellung aus der oben angeführten Verfügung des AG STD (Blatt 35 der Akte signiert von: Paarmann), der einen Antrag der StA STD auf Erlass eines Strafbefehls, **zweimal** zurück gewiesen hat.

Dass die Amtsträger des Gericht und der Staatsanwaltschaft mit allen Mitteln versuchen würden den Amtsträger und geladenen Zeugen, Hain, aus dem Fegefeuer des Autors herauszubekommen, das war dem Autor bereits vor der Verhandlung bewusst, zumal der Autor gegen den Zeugen bereits vor der Verhandlung einen Strafantrag eingegeben hat.

Dass Paarmann gegen Ende der Verhandlung per Beschluss den schriftlichen Antrag des Autors, **den Ablauf der Verhandlung per Wort-Protokoll festzuhalten**, negativ bescheidet, obwohl das Protokoll bereits geschrieben vorhanden war, das konnte allein den Grund haben, dass aus dem Protokoll auch die Manipulation des Zeugen und die Sabotierung der Zeugenbefragung des Autors durch Paarmann, enthalten sein muss.

Mit dem abweisenden Beschluss wurde für den Autor erkennbar, dass Paarmann das originale Wort-Protokoll unter den Tisch fallen lassen bzw. verfälscht zur Akte nehmen wollte, denn mit dem gravierenden Fehler, den sich Paarmann mit der **Manipulierung** des Zeugen geleistet hat, dürfte die Anwaltskammer sicherlich nicht einverstanden sein.

Mit den Impressen des Autors wird seit **Mai 2004** eindeutig klargestellt, dass dessen Web-Sites dafür geschaffen wurden, um kriminelle Amtsträger (Richter, Staatsanwälte und weitere kriminelle Individuen) von dem Autor schonungslos an den Pranger gestellt zu werden (siehe Anlage).

Nach Verkündung des Urteil durch Paarmann (Zahlung in Höhe von 30x50,00 Euro)

Als der Autor die Vorstellung bekam, dass die Verhandlung beendet sein sollte, zumal Paarmann keine Anstalten machte sich zu entfernen, wurde dieser von dem Autor befragt ob er etwas sagen dürfe. Als Paarmann sich äußerte, dass es ihm egal wäre, wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass er etwas Falsches gesagt hätte.

(Der Autor hatte eigentlich vor, Paarmann darauf aufmerksam zu machen, dass dieser rechtswidrig den Zeugen **manipuliert** und er damit eine weitere Befragung des Zeugen durch den Autor **sabotiert** hat, und er deshalb mit einer Strafanzeige zu rechnen hätte. Aber derart, wie dessen Gesicht ausgesehen hat, muss dieser über den Ablauf der Verhandlung und das Ergebnis stinksauer geworden sein und somit wurde ihm die Information nicht

mehr mitgeteilt. Auch die Steueramtsfrau, **Gertz-Falk**, kommt, zusammen mit dem Vorsteher des **FA STD**, **Burkhard Hain**, als Kollektiv, zu gegebener Zeit an einen gegen die Beiden gerichteten Strafantrag wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung mit der Landeskasse Mecklenburg-Vorpommern etc. nicht vorbei.)

Jedoch wurde Paarmann noch sinngemäß abgefragt, ob jetzt alles beendet sei und er, der Autor, gehen könne, was von Paarmann positiv abgenickt wurde. Insoweit verließ der Autor den Sitzungssaal und das Gerichtsgebäude.

Ende des Protokolls

Anlagen:

1. Impressum des Imperators
2. Verfügung vom **23.07.2012** (Blatt 35 der Akte)
3. Strafantrag vom **22.02.2012** (Blatt 1 der Akte)
4. Strafbefehl vom **15. Aug. 2012** (Seite 1)
5. <http://www.odenwald-geschichten.de>

Stade, 12. September 2012

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Axel Schlüter

Kopien an: Anwaltskammer
 Nds Staatskanzlei
 Generalstaatsanwaltschaft Celle
 Und weitere **1.200** Mail-Adressen
E-Mail an Europa